

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1527  
des Abgeordneten Steffen John (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/4145

### **Datenerhebungstechnik in modernen PKWs**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das Nachrichtenmagazin des ZDF berichtete am 24. August 2021 über einen Verkehrsunfall, der sich im Januar 2020 ereignet hat: In Berlin rast in der Prenzlauer Allee, Ecke Grellstr. ein Auto der Marke Tesla mit 160 km/h gegen eine Ampel.

Das Tesla-Wrack sendete und speicherte weit außerhalb der gesetzlichen Fristen die Fahrdaten - wie der Nutzung des Gaspedals - samt den Bildern des Einstiegs der beiden Insassen zu Beginn der Unglücksfahrt. Ununterbrochen speicherte das Wrack selbst noch die Aufnahmen der Bergung danach auf seiner Festplatte.

Frage 1: Bei wie vielen Verkehrsunfällen wurde zur Aufklärung ihres Hergangs im Land Brandenburg seit dem Jahr 2016 die Datensammeltechnik über das Fahrverhalten der Fahrer der beteiligten Automobile relevant (Bitte nach Jahren bis 2021 aufführen)?

zu Frage 1: Für die Verkehrsunfallaufnahme und die Aufklärung des jeweiligen Unfallhergangs ist im Land Brandenburg vordergründig die Polizei Brandenburg (Polizeipräsidium und Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg/Zentrale Bußgeldstelle) zuständig. Bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren obliegt die Leitung hierbei grundsätzlich der Staatsanwaltschaft.

Bei ausgewählten schweren Verkehrsunfällen, überwiegend bei tödlichen Verkehrsunfällen sowie bei Verkehrsunfällen bei denen mit dem Ableben einer Person zu rechnen ist, ersucht die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft oftmals die dafür notwendige Expertise bei entsprechenden Unfallsachverständigen. Sachverständige setzen hierbei Auslesegeräte zur Datenerhebung, -sicherung und -analyse ein, beispielweise um sogenannte Vermeidbarkeitsgutachten für das Ermittlungsverfahren erstellen zu können.

Statistische Daten zur Verwendung von Datensammeltechnik über das Fahrverhalten werden weder durch die Polizei noch durch die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg erhoben und sind somit nicht abbildbar.

Frage 2: In wie vielen Fällen wurden seitdem Fahrer im Land Brandenburg durch ihr eigenes Automobil überführt, wie im vorliegenden Fall?

Eingegangen: 01.10.2021 / Ausgegeben: 06.10.2021

zu Frage 2: Statistische Daten zum Einsatz von entsprechender Auslesetechnik und/oder dem Ergebnis der anschließenden Analyse (bspw. Begründung einer Täterschaft, Erhärtung eines Tatverdachts,) werden weder durch die Polizei noch durch die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg erhoben und sind somit nicht abbildbar.

Frage 3: Welche markenrelevante Unterschiede kann die Landesregierung bei Autoneuzugängen im Land Brandenburg seit 2016 in der Automobiltechnik bezüglich der Datenerhebung erkennen, gibt es insbesondere datenschutzrelevante Überlegungen bei den Autofirmen, die auf die technische Ausstattung durchschlagen?

zu Frage 3: Fahrzeuggenerierte Daten wurden in den letzten fünf Jahren je nach Hersteller und Fahrzeugtyp in unterschiedlichem Umfang erhoben und genutzt. Seit Einführung der Datenschutz-Grundverordnung im Jahr 2018 haben Hersteller bei der Datenerhebung diese Regelungen zu beachten. Dazu wird beim Kauf grundsätzlich die Einwilligung des Kunden in die Nutzung seiner Daten (beispielsweise Bordsysteme wie Car-Apps) eingeholt. Weitere datenschutzrelevante Überlegungen der Autofirmen, die auf die technische Ausstattung durchschlagen, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 4: Welche Institution oder Forschungsprojekte im Land Brandenburg prüfen die Datensammeltechnik moderner Automobile technisch vor, insbesondere die Fahrverhaltenserhebung, bewerten datenschutzrechtliche Schwierigkeiten und zu welchen Ergebnissen kommt man dabei (Bitte Quellen angeben)?

zu Frage 4: Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es derzeit im Land Brandenburg keine Forschungseinrichtung oder Hochschule, die sich mit dieser Thematik befasst.

Frage 5: Wie läuft ein Prüfungsvorgang bei moderner Automobiltechnik bezüglich der Datenerhebung über das Fahrverhalten z.B. bei DEKRA oder TÜV ab, gibt es insbesondere Regelprüfungen nur für die Sicherstellung der Funktionalität als solcher oder auch für den möglichen Umfang der erhobenen Daten und deren Übermittlung?

zu Frage 5: Die regelmäßige Fahrzeugüberwachung für Pkw erfolgt im Rahmen der vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (HU) gemäß § 29 StVZO. Der HU liegt unter anderem die sogenannte HU-Richtlinie (VkBl. 2019, S. 871) zu Grunde. Mit Bezug auf die Richtlinie 2014/45/EU legt diese den Umfang, die Kriterien, ggf. die Methode bis hin zur Beurteilung etwaiger festgestellter Mängel im Rahmen dieser Untersuchung fest.

In der HU-Richtlinie selbst wie auch in den einschlägigen weiteren anzuwendenden Vorschriften oder Festlegungen werden Fahrzeugsysteme zur Erfassung, Speicherung und Weiterverarbeitung von Daten über das Fahrverhalten eines konkreten Personenkraftwagens bislang nicht berücksichtigt.

Frage 6: Wie ist der Umfang dieser erhobenen Daten rechtlich geregelt und wie sieht die Praxis der Datenerhebung und -übermittlung aus?

zu Frage 6: Werden derzeit personenbezogene Daten des Fahrverhaltens durch die Hersteller für eigene Zwecke verarbeitet, sind gesetzliche Vorgaben durch Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten grundsätzlich zu beachten, etwa die der Datenschutz-Grundverordnung.

Zur Praxis der durch die Fahrzeughersteller erhobenen und übermittelten Daten liegen der Landesregierung keine näheren Erkenntnisse vor.

Frage 7: Wie schätzt die Landesregierung diese rechtliche Regulierung und die Praxis der infrage stehenden Datenerhebung ein?

Frage 8: Wie bewertet die Landesregierung Möglichkeit und Praxis, dass auch ohne Unfallereignis längere Datenreihen über das Fahrverhalten in und von modernen Automobilen gespeichert und ausgesandt werden?

zu den Fragen 7 und 8: Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die bestehenden Datenschutzregelungen, insbesondere der rechtliche Rahmen durch die Datenschutz-Grundverordnung, sind aus Sicht der Landesregierung ein guter Grundstein für die Gewährleistung von Datenschutz, auch bei Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung durch moderne Fahrzeuge. Die rechtlichen Vorgaben zu „privacy by design“ und „privacy by default“ sind wichtige Eckpfeiler, damit Hersteller bereits bei der Entwicklung ihrer Produkte die Datenschutzregelungen zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigen.

Die großen Mengen an anfallenden Daten in modernen Fahrzeugen und die Entwicklungen beim autonomen und vernetzten Fahren werfen jedoch immer wieder Fragen zu Speicher-, Zugriffs-, Verfügungs- und Verwertungsrechten auf, die neben einem konsequenten Vollzug der Regelungen auch weitere gesetzliche Regelungen erforderlich machen. Zum Beispiel sind hier die geplanten EU-Regelungen zu Datenmittlern im Data Governance Act zu nennen. Die 15. Verbraucherschutzministerkonferenz 2019 (TOP 20: Datenhoheit über Fahrzeugdaten für Verbraucherinnen und Verbraucher sicherstellen) hat mit Unterstützung von Brandenburg gefordert, dass Fahrzeugnutzerinnen und Fahrzeugnutzer manipulationssichere technische Möglichkeiten brauchen, um jederzeit die volle Hoheit über die Verwendung personalisierter Fahrzeugdaten zu behalten. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen individuell entscheiden können, ob und wem sie Zugriff auf die von ihnen produzierten Datensätze gewähren. Außerdem müssen Verbraucherinnen und Verbraucher personenbezogene Fahrdaten im Rahmen der gesetzlichen Grenzen grundsätzlich jederzeit löschen können.

Die Einhaltung der derzeit geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen obliegt den Herstellern der Fahrzeuge. Die aus datenschutzrechtlicher Sicht verantwortliche Stelle im beschriebenen Beispiel hat ihren deutschen Sitz in Bayern und ihren europäischen Sitz in den Niederlanden. Aufsicht über den genannten Hersteller haben daher die zuständigen Datenschutzbehörden in Bayern und den Niederlanden. Wie diese die beschriebene Praxis bewerten, ist der Landesregierung nicht bekannt.